



Wann wird ein Sachverständiger benötigt?

Zwei gegenläufige Trends nehmen Form an oder besser gesagt: sie verlieren diese. Zum einen ist nicht mehr zu übersehen, dass sich Juristen zu Medienanwälten spezialisieren. Auf der anderen Seite ist der Begriff „Medien“ in den letzten Jahren immer weiter verwässert worden. Aus der unübersichtlichen Rechtslage mit einer explosionsartig steigenden Anzahl an Vorschriften ergeben sich für Druck- und Medienschaffende häufig Probleme.

Im Handels- und Wirtschaftsrecht sind Bereiche wie beispielsweise Medien-, Presse- und Rundfunkrecht, Informationsrecht und Neue Medien, Telekommunikation, Film- und Fernsehrecht, Marken- und Patentrecht sowie das Urheber- und Verlagsrecht längst etabliert. Die anwachsende Zahl von Rechtsvorschriften und immer kompliziertere werdende Fertigungs- und Produktionsbereiche stellen hohe Anforderungen an jeden Einzelnen. Fallende Budgets verschärfen die Situation. Während die Qualifikation von Fachkräften stetig geringer wird, steigt die Anzahl von Fehlleistungen, Schäden und Mängelrügen. Das gilt für alle Branchen gleichermaßen.

Die Aufgaben eines Sachverständigen

Der Sachverständige kann auf unterschiedliche Art zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden. Er kann einen Privatauftrag erhalten, von Gericht oder Staatsanwaltschaft beauftragt, durch eine Behörde oder im Rahmen einer technischen Überwachung eingesetzt, aber auch als Schiedsgutachter tätig werden.

Privatgutachten werden oftmals zur Einholung von Expertenmeinungen verwendet und dienen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren und somit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Es bietet sich aber auch die Möglichkeit, durch einen fachlich fundierten Tatsachenvortrag ein Gerichtsverfahren zu beginnen. Landen strittige Fälle vor Gericht, ist für die komplizierten Fragen und dem Beweis der aufgestellten Tatsachenbehauptungen durch die Parteien häufig ein so genannter Sachverständigenbeweis notwendig. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist dann von Nöten, wenn dem Gericht zur Feststellung und Bewertung von Tatsachen die erforderliche Sachkunde fehlt.

Beispiele für Streitfälle finden sich viele, zum Beispiel ein Streit über die Bewertung, die aus den entstandenen Schäden – meist durch Nicht- oder Fehlleistung – aus Verträgen resultieren oder Mängelrügen durch eine fehlerhafte Druckproduktion. Typischerweise gerät

der Streit dadurch außer Kontrolle, dass eine Partei nicht bereit ist, die Leistung der Gegenpartei in vollem Umfang zu bezahlen.

Betrachtet man einen typischen Gerichtsfall, so werden Befundtatsachen durch die Fachkenntnisse des Sachverständigen im Auftrag des Gerichts erhoben und sind Gegenstand der Beweisaufnahme. Die Tatsachenbeurteilung stellt die überwiegende Tätigkeit eines (gerichtlichen) Sachverständigen dar und zieht aus den festgestellten Tatsachen Schlussfolgerungen. Der Sachverständige beurteilt zum Beispiel Zusammenhänge von Ursachen, Eigenschaften, Zuständen, stellt Bewertungen über eine Sache her, führt Orts- und Objektbeachtigungen durch oder wird im selbständigen Beweisverfahren eingesetzt. Das selbständige Beweisverfahren ist ein wichtiges Rechtsmittel, das die laufende Verjährung hemmt, solange das Verfahren läuft.

Der Einsatz eines Sachverständigen

Den Sachverständigen findet man direkt über die vor Ort ansässigen Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern oder über die entsprechenden Verbände. Hilfreich sind hier Anfragen über die jeweiligen Bundes- oder Fachverbände in den einzelnen Branchen (z.B. der BDZV als Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. oder der f:mp als Fachverband der Medienproduktoren), bei Gewerkschaften, bei den Sachverständigenverbänden oder die Suche im Internet.

Wann ist der Einsatz eines Sachverständigen, gerade im Druck- und Medienbereich, als sinnvoll anzusehen und welche Einsatzgebiete sind zu benennen? Diese Liste ist unendlich lang und es hängt von der Beweiskraft bei strittigen Tatsachenbehauptungen ab. Allerdings gibt es diverse sinnvolle Themenbereiche zu benennen.

So ist der gesamte digitale Datenanlieferungsbereich für Druckproduktionen ein hoch technisches und kompliziertes Feld zugleich. Wer ist verantwortlich für die Korrektheit der angelieferten Daten? Mangelnde Qualitätssi-

cherungsmaßnahmen, eventuell fehlende Produkt- und Personenzertifizierungen generieren eine Flut an Fehlern (z.B. hohe Schwankungen in den Farbtoleranzen, unterschiedliche Bedruckstoffe und Materialien, fehlerhafte oder unterschiedliche Daten).

Im Bereich von Web und E-Commerce finden sich die Problemfelder bei der Bewertung von Leistungen wie Design, Programmierleistung, Qualitätsaspekte, Anwendernutzen, Aufbau und Adaption von Webseiten und viele mehr.

Aber auch die Untersuchung und Beurteilung von Druckprodukten, Druckformen oder Druckvorstufenerzeugnissen können Gegenstand eines Gutachtens sein. Gerade der Bereich der Schadensersatzforderungen ist ein sehr schwieriger Bereich. Wie weist man beispielsweise einen Schaden nach, der aus der Nichterfüllung eines Vertriebsvertrages herrührt? Die Vertriebsfirma kann zum Beispiel Aufträge aus dem Grund nicht ausführen, weil der Vertragspartner schlicht und einfach die Ware nicht mehr liefert, obwohl er dazu vertraglich verpflichtet ist. Es muss also das Verkaufspotential des Vertriebsgegenstandes eingeschätzt werden. In der Regel wird dies über Erfahrungswerte oder über Vergleichs- und Marktstudien erfolgen. Hierzu hat der BGH abweichend zur Arbeit des Sachverständigen gebilligt, Meinungsforschungsinstitute ergänzend einzusetzen.

Die Arbeit des Sachverständigen hat höchstpersönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfolgen, orientiert sich an der Bewertung von Tatsachen und ersetzt somit die Sachkunde der Gerichte durch hoch qualifizierte Gutachten und Beratertätigkeit. Als Grundlage für diese Tätigkeiten werden durch die Rechtsprechung und die Sachverständigenordnungen von Bestellungskörperschaften, welche Sachverständige öffentlich bestellen, sehr hohe Anforderungen an den Gutachter gestellt. Das sollte zumindest die Sicherheit geben, dass sich nicht jeder Fachmann auch als Sachverständiger ausgeben kann. ■

Stefan Braun